



Satzung des Yachtclub Papenburg e.V.

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der am 23. März 1966 unter der Bezeichnung Papenburger Yachtclub gegründete Verein führt den Namen "Yachtclub Papenburg". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nummer 150028 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 2

Er hat seinen Sitz in Papenburg/Ems.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (kurz DSV) und im Deutschen Motoryacht Verband (kurz DMYV).

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird durch die gemeinsame Ausübung des Wassersports unter Verwendung von Segel- und Motorbooten, insbesondere durch die Teilnahme an Regatten und der Durchführung von Trainingseinheiten verwirklicht.

§ 2 Nr. 2

Der Verein führt einen Stander in den Papenburger Farben gelb-rot-blau. Auf dem inneren blauen Feld ist ein stilisiertes Segelboot abgebildet. Jedes Vereinsmitglied ist zur Führung des Standers mit den Seitenlängen 18-36-36cm auf seinem Boot berechtigt.

§ 2 Nr. 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann die Aufnahme mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschließen kann.

Partner in Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften von Vereinsmitgliedern können mit ihren Kindern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft am Vereinsleben teilnehmen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen seine Beiträge nicht zahlt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke, das Ansehen oder die Belange des Vereins schuldig macht. Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des

Vorstandes vorgenommen werden. Bei Beitragsrückständen ist der Ausschluss ohne weiteres möglich, ansonsten ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Entscheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, der dem Ältestenrat zur Beratung vorgelegt wird. Bestätigt dieser die Entscheidung des Vorstandes, ist der Ausschluss entgültig. Sollte der Ältestenrat zu einer anderen Auffassung kommen, ist die Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge / Gebühren

§ 5 Nr. 1

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu zahlen. Sie werden in einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 5 Nr. 2

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird von der Generalversammlung bestimmt. Festgesetzte laufende Beträge bleiben in der Folgezeit unverändert in der festgesetzten Höhe bestehen, solange nicht durch Beschluss der Generalversammlung eine Neufestsetzung erfolgt.

§ 5 Nr. 3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Möglichkeit zu geben, die zu zahlenden Beiträge von seinem Bankkonto abzubuchen und eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Diese Ermächtigung ist für die Dauer der Mitgliedschaft nicht widerruflich.

§ 5 Nr. 4

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung einen „Vereinsmanager“, der dem Vorstand bei seiner Arbeit beratend zur Seite steht.

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus max. 3 Mitgliedern bestehenden "Ältestenrat" der bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern und/oder dem Vorstand sich um eine harmonische Lösung bemühen wird.

§ 6.1

Die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Nr. 1

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Sind aus einer Familie, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, mehrere Personen Mitglied des Vereins, so ist es ausreichend, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung einem Familienmitglied zugesandt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 7 Nr. 2 entsprechend.

§ 6.1 Nr. 2

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Familienmitgliedschaft hat die Familie nur eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte, die die Hafenanlagen oder die Bootshalle betreffen, sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ein Dauerliegerecht im Hafen zugewiesen bekommen haben; das gilt auch für Abstimmungen über Liegegelder für diese Einrichtungen.

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie beschließt über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Beirats, die Beiträge und über Satzungsänderungen. Der Vorstand erstattet seinen Geschäftsbericht.

Über die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Generalversammlung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6.2

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Hafenmeister,
6. dem Sportwart.
7. dem Vereinsmanager

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter dem zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6.2 Nr.1
Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Einzelmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl des Vorstandes ist wie folgt festgelegt:

Gerade Jahre: 1. Vorsitzender, Schriftwart, Vereinsmanager, Sportwart, Festausschuss

Ungerade Jahre: 2. Vorsitzender, Kassenwart, Hafenmeister, Pressewart, Kassenprüfer

§ 6.2 Nr. 2
Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder, wenn nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter mindestens der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

§ 6.3

Der Beirat besteht aus:

1. dem Stegwart,
2. dem Hallenwart,
3. dem Clubhauswart,
4. dem Pressewart,
5. dem Festausschuss,
6. dem Ältestenrat, bestehend aus max. drei Vereinsmitgliedern,

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Beirat berät über alle den Verein betreffenden Fragen und richtet Empfehlungen an den Vorstand. Die einzelnen Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit im Rahmen des ihnen zugeteilten Aufgabenbereichs aus. Der Sprecher der Jugendgruppe wird von dieser selbst bestimmt. Ein Beiratsmitglied kann auch mehrere Funktionen innerhalb des Beirats übernehmen.

§ 7

Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung durch zwei Kasseprüfer statt, die jeweils zur Generalversammlung ihren Bericht erstatten.

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, von denen bei jeder Neuwahl mindestens einer ausgewechselt werden muss.

§ 8

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 8 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6.1 Nr. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. (kurz DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand

22.02.2018

Geändert durch Markus Kalvelage (1. Vorsitzender)

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 22.02.2018

1. Vorsitzender
Markus Kalvelage

2. Vorsitzender
Ralf Schlereth

Kassenwart
Hubertus Lager

Schriftführer
Christine Wienken